



2. Nachtragsvoranschlagsverordnungsentwurf 2021

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Unterschiedliche Maßnahmen sind erforderlich, um den Gebührenhaushalt weiterhin ausgleichen zu können bzw. Zahlungsmittelreserven zu bilden. Weitere tiefgreifende Maßnahmen sind notwendig, um einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes bzw. Finanzierungshaushalt zu erzielen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Gemäß § 8 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu verordnen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2021 verbessert sich der Saldo 0 (Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen) des Ergebnishaushaltes um EUR 131.000,00 auf Minus EUR 103.200,00 und der Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) des Finanzierungshaushaltes um EUR 62.600,00 auf Minus EUR 40.500,00.

Diese Reduktion im 2. Nachtragsvoranschlag 2021 zum Voranschlag 2021 inkl. 1.NVA ist auf die Erhöhung der Ertragsanteile bzw. der Finanzzuweisung (zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung) zurückzuführen.

Trotz der Zusicherung weiterer Ertragsanteile seitens des Landes Kärnten ist es der Gemeinde Mörttschach nicht möglich, einen ausgeglichenen Haushalt zu budgetieren. Es wird weitere finanzielle Unterstützung zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Budgets notwendig sein.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.290.100,00
Aufwendungen:	€ 2.338.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 54.900,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -103.200,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.557.900,00
Auszahlungen:	€ 2.598.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -40.500,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnis- wie auch Finanzierungshaushalt im 2. Nachtragsvoranschlag 2021 können weiterhin nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Ergebnishaushalt weist ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen in Höhe von Minus EUR 103.200,00 aus (*Voranschlag 2021 inkl. 1.NVA Minus EUR 234.200,00*), der Finanzierungshaushalt ein Minus von EUR 40.500,00 (*Voranschlag 2021 inkl. 1.NVA Minus EUR 103.100,00*).

Das Minus im Ergebnishaushalt nach Haushaltsrücklagen kann um EUR 131.000,00 und im Finanzierungshaushalt um EUR 62.600,00 gegenüber den Voranschlagswerten 2021 inkl. 1.NVA vermindert werden.

Diese Reduktion im 2. Nachtragsvoranschlag 2021 zum Voranschlag 2021 inkl. 1.NVA ist überwiegend auf die Erhöhung der Ertragsanteile von EUR 103.500,00 bzw. der Finanzzuweisung (zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung) von EUR 45.600 zurückzuführen.

Weitere Abweichungen im 2.NTV haben sich durch Berücksichtigungen von Projekten (Erweiterung FWP, Erweiterung Ländliches Wegenetz, Ankauf Weberanger, Ankauf Kommunalfahrzeug) ergeben.

Eine weitere größere Abweichung zum VA2021 inkl. 1.NVA resultiert aus der Erhöhung der Voranschlagswerte für die Teststraße von insgesamt EUR 24.800,00. Die Gesamtkosten für die Teststraße soll jedoch durch Rückersätze von Bund/Land gedeckt sein.

Instandhaltungsmaßnahmen für die Reparatur beim Feuerwehr-Tankwagen wurde im 2. Nachtragsvoranschlag mit EUR 11.000,00 veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt aus dem operativen Haushalt.

Für die Sanierung der Wanderwege (Kröllalm, Wangenitzen-Brücke) sind EUR 3.800,00 und für die Wirtschaftsförderung Grundankauf sind EUR 3.000,00 im 2.NVA 2021 integriert. Auch hier erfolgt die Bedeckung aus dem operativen Haushalt.

Beim Verkauf eines Grundstückes kommt es zu einer zusätzlichen Einnahme von ca. EUR 3.400,00.

Der Gebührenhaushalt **Müll** Ansatz 8520 ergibt im Ergebnishaushalt ein Minus von EUR 1.200,00 und im Finanzierungshaushalt ein Minus von EUR 34.300,00. Diese Abgänge sind auf die Investition im Altstoffsammelzentrum bzw. auf die zusätzliche AFA im Ergebnishaushalt zu begründen. Durch die Neukalkulation der Müllgebühren sollte ab Jahr 2022 wieder ein Überschuss erwirtschaftet werden.

Der **Bauhof** Ansatz 8200 kann im Ergebnishaushalt 2.NVA 2021 weiterhin ausgeglichen werden.

Der Gebührenhaushalt **Kanal** Ansatz 8510 kann im Ergebnishaushalt mit EUR 54.900,00 Überschuss (Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklage) veranschlagt werden. Dies ist eine Minderung von EUR 2.400,00 gegenüber den Voranschlag 2021 inkl. 1.NVA. Diese Reduzierung ist auf die uneinbringlichen Forderungen zurückzuführen. Zudem erfolgt die Bedeckung des Vorhabens „Erweiterung Kanal BA05“ aus dem Kanalgebührenhaushalt von EUR 33.900,00.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Bewertung erfolgte gemäß den Vorgaben der VRV 2015. Abweichungen von der VRV erfolgten nach den speziellen Vorgaben der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung. Die einzelnen Vermögenswerte bzw. die Transferzahlungen wurden auf Grund von Finanzierungsplänen und der Buchhaltungsunterlagen erhoben.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013¹

nicht erforderlich
